

Vorlage Nr. 19/0113

Federf. Stadamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordnete Wagner	Kenntnisnahme	01.04.2019	9

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Trinkerszene in der Innenstadt

Begründung:

1. Ausgangslage

Wie in fast allen anderen Städten in der näheren und weiteren Umgebung gibt es auch in Gladbeck eine „Trinkerszene“, die sich gern im Innenstadtbereich aufhält, trinkt und sich dabei auch teilweise lautstark unterhält bzw. laute Musik abspielt.

Diese Gruppe hält sich an verschiedenen Orten in der Innenstadt auf (Goetheplatz, Oberhof, zwischen City-Center und Cura Seniorenzentrum), immer nicht weit entfernt von einem Geschäft, in dem man günstig Getränke nachschub besorgen kann. So hat sich in Gladbeck nach Schließung des „Kauflandes“ im Glückauf-Center die Szene vom Bunker wieder in Richtung Oberhof/Citycenter verlagert, da sich dort in unmittelbarer Nähe der „NETTO“-Markt befindet.

Insbesondere der Einzelhandel, aber auch genervte Anwohner bzw. Passanten in der Fußgängerzone beklagen sich über diese nach eigenen Angaben geschäftsschädigende und störende Trinkerszene. Festzustellen ist jedoch, dass die Szene weder durch Körperverletzungen, Vandalismus oder andere Rechtsgutverletzungen in Erscheinung tritt.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

2. Maßnahmen der Verwaltung und rechtlicher Hintergrund

Gerade in den Sommermonaten sind sowohl der Kommunale Ordnungsdienst der Stadt Gladbeck als auch die Polizei nach Verlagerung der Szene vom Bunker in die Innenstadt regelmäßig dort im Einsatz, da wiederholt Beschwerden aus verschiedenen Bereichen an das Ordnungsamt gerichtet werden, die diesen Personenkreis und das Trinken in der Öffentlichkeit betreffen. Nach Ansprache durch den KOD bzw. die Polizei lösen sich diese Treffen in der Regel anstandslos auf, jedoch wird diese Problematik dadurch in der Regel nur kurzzeitig zeitlich oder räumlich verschoben.

Rein rechtlich betrachtet ist es zurzeit jedoch nicht möglich, der immer wieder erhobenen Forderung nach einem allgemeinen Alkoholverbot für die Innenstadt nachzukommen, solange das Trinken in der Öffentlichkeit nicht regelmäßig und typischerweise mit Körperverletzungen, Sachbeschädigungen oder akuten Lärmbelästigungen einhergeht. Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Alkoholkonsum und der Verletzung anderer wichtiger Rechtsgüter bestehen, der hinreichend belegt werden muss.

Die Hürden in der Rechtsprechung sind hier sehr hoch, nach Auffassung verschiedener Obergerichte beeinträchtigt ein eventuelles Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes. Genau aus diesem Grund wurde zuletzt auch das Alkoholverbot in der Duisburger Innenstadt durch die Gerichte gekippt. Zitat: „Nach bundesdeutscher Kulturtradition besteht grundsätzlich die Freiheit des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum“. Erst wenn es durch den Alkoholkonsum zu regelmäßigen und nachweislich mit dem Alkoholkonsum im Zusammenhang stehenden Rechtsgutverletzungen kommt, kann ein Alkoholverbot gerechtfertigt sein. Von Einzelnen empfundene Belästigungen reichen hierfür jedoch nicht aus.

Die Erkenntnislage von Polizei und Amt für öffentliche Ordnung ist hier jedoch eindeutig. Es gab in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum in dieser Szene keinerlei Einsätze bzw. Anzeigen zu Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen, „lediglich“ zu Beschwerden über vereinzelte Lärmbelästigungen bzw. „schlechtem Benehmen“.

Im Einzelfall kommt bei exzessivem Alkoholkonsum eine Ordnungswidrigkeit nach § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) wegen unzulässigem Lärm bzw. § 118 OWiG wegen Belästigung der Allgemeinheit wegen einer grob ungehörigen Handlung in Betracht, jedoch löst dies in der Regel nicht das Problem der Trinkerszene.

KOD und Polizei versuchen hier, der Szene durch regelmäßige Präsenz den Aufenthalt an den genannten Orten möglichst unangenehm zu gestalten, was im zurückliegenden Jahr bereits mehrfach Wirkung zeigte, denn die Szene konnte vom besonders beschwerdeanfälligen Hintereingang des City-Centers zumindest weiter in Richtung Oberhof verlagert werden.

3. Handlungsoptionen

Zunächst werden KOD und Polizei die regelmäßigen Kontrollen im Innenstadtbereich aufrechterhalten und kurzfristig auf entsprechende Beschwerden reagieren. Hierzu ist der KOD in den Sommermonaten (01.04. bis 30.09) über die Hotlinenummer 992888 wochentags bis 22.00 Uhr (freitags und samstags bis 22.30 Uhr) sowie sonntags bis 18.30 Uhr erreichbar.

Kurzfristig sollen in Form von „aufsuchender Sozialarbeit“ Gespräche mit Angehörigen der Trinkerszene aufgenommen werden mit dem Ziel, mit ihnen Hilfsangebote für die eigene Lebensgestaltung, aber auch eine räumliche Alternative für die regelmäßigen Treffen zu erarbeiten. Hierzu wird auch eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe eingerichtet.

Die Durchsetzung eines allgemeinen Alkoholverbotes scheidet aus den unter 2. genannten Gründen aus.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
I. V.

(Linda Wagner)

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: